

Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme
Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung
Band: 20 (1963)
Heft: 4

Rubrik: Mitteilungen = Communications

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mitteilungen der VLP

Am 4. Juni 1963 trat die Arbeitsgruppe für Bodenrecht und Bodenpolitik zu einer Sitzung zusammen, an der der Entwurf zu einer Broschüre, in der diese Fragen behandelt werden sollen, mit einigen Abänderungen gebilligt wurde. Der Entwurf der Broschüre wurde inzwischen den Mitgliedern des Ausschusses der VLP zugestellt. Möglicherweise wird sich der Ausschuss noch in einer Sitzung mit dem Inhalt der Publikation befassen. Auf jeden Fall muss damit gerechnet werden, dass wir die Broschüre frühestens im Spätherbst, vielleicht sogar erst im kommenden Winter, herausgeben können.

In der Junisession der eidgenössischen Räte begründete Ständerat Dr. E. Dietschi, Basel, seine Motion zur Neugestaltung des Bodenrechtes. Die Motion wurde in ein Postulat umgewandelt und als solches vom Bundesrat entgegengenommen. Aus der Begründung von Ständerat Dietschi ergibt sich mit aller wünschbaren Deutlichkeit die Notwendigkeit, das Bodenrecht den veränderten Verhältnissen anzupassen. Auf dieses Bedürfnis wies auch unser Präsident, Ständerat Dr. W. Rohner, in einem Votum vor der zweiten Kammer unseres Parlamentes unmissverständlich hin. Die VLP darf daher erwarten, dass ihrer Broschüre, die konkrete Vorschläge enthalten wird, in weiten Kreisen Interesse entgegengebracht wird.

Erhalten, Planen, Verwirklichen waren die Themen, die am 7. Juni 1963 gleichzeitig an zwei Tagungen in Zürich und Lausanne behandelt wurden. Schon zahlenmässig war beiden Tagungen ein schöner Erfolg beschieden, nahmen doch an der Veranstaltung in Zürich gegen 400, in Lausanne etwa 100 Personen teil. Die gesamte Presse der deutschen und französischen Schweiz hat zudem über beide Tagungen günstig berichtet. Es ging der VLP darum, an diesen Veranstaltungen die Notwendigkeit einer Siedlungsplanung zu do-

kumentieren, die Rücksicht auf bestehende Werte nimmt, sich gleichzeitig aber an den Möglichkeiten der Verwirklichung orientiert. Die nächste Tagung, deren Datum noch nicht bestimmt wurde, wird sich voraussichtlich mit dem Thema «Die Stadt und ihre Region» befassen.

Am 19. Juni 1963 tagten die parlamentarischen Gruppen für Landesplanung und Gewässerschutz unter dem Vorsitz von Nationalrat Dr. h. c. R. Reichling, Stäfa. Der Berichterstatter orientierte in einem kurzen Referat über den Stand der Landesplanung in der Schweiz. Er hatte dabei Gelegenheit, nachdrücklich auf den völlig ungenügenden Ausbau der Landesplanung im Sinne von Nationalplanung hinzuweisen. Der Vorsteher des Gewässerschutzamtes des Kantons Basel-Stadt, dipl. Ing. Kubat, berichtete über die Zusammenhänge zwischen Gewässerschutz, Wasserversorgung und Landesplanung. Dipl. Ing. Kubat anerkannte nachdrücklich die Notwendigkeit, andere als land- und forstwirtschaftliche Bauten in der Regel nur noch zu gestatten, wenn sie an eine öffentliche Kanalisation angeschlossen werden können. Nach der Auffassung des Referenten bietet das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung eine genügende Rechtsgrundlage, um dieses Postulat zu erfüllen. Der Berichterstatter musste allerdings darauf hinweisen, dass dieses Bundesgesetz offenbar nur in sehr wenigen Kantonen so gehandhabt wird, wie es dipl. Ing. Kubat sachlich zweifelsohne mit Recht fordert. Der Direktor des Eidgenössischen Amtes für Gewässerschutz, dipl. Ing. forest. A. Matthey-Doret, wies auf die Verantwortung der Kantone bei der Erfüllung der Gewässerschutzaufgaben hin. Leider konnte das aktuelle Thema aus Zeitnot nicht zu Ende behandelt werden. Die VLP wird aber die Frage, wie das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung zu handhaben ist, mit

dem Eidgenössischen Amt für Gewässerschutz prüfen.

Demselben Anliegen, die Zusammenhänge zwischen Gewässerschutz, Wasserversorgung und Landesplanung klarzulegen, dient ein Schreiben, das die VLP Ende Juni 1963 sämtlichen Gemeinden unseres Landes zustellte. Die Mitglieder der VLP werden ein Exemplar des Schreibens zugestellt erhalten, so dass es sich erübrigt, auf dessen Inhalt näher einzutreten.

Am Spätnachmittag des 19. Juni 1963 trat die Geschäftsleitung VLP mit einigen anderen Herren zu einer Sitzung zusammen, an der vor allem verschiedene laufende Geschäfte behandelt wurden. Wie wir schon früher mitteilten, gelang es nicht, eine neue Honorarordnung für Planungsarbeiten auf diesen Sommer hin herauszugeben. Im Einverständnis mit unserem Ausschuss und interessierten Verwaltungen erhöhte daher der SIA die Zuschläge zur geltenden Honorarordnung von 30 auf 90 %. Die Heraufsetzung dieses Zuschlages um 60 % liess sich als Uebergangsordnung nicht mehr vermeiden, wenn die Arbeiten für Orts- und Regionalplanungen infolge der ungenügenden Beschaffung nicht immer mehr ins Stocken geraten sollten. Die Auftraggeber dürfen aber in Zukunft im einen und anderen Fall eine eingehendere Sachbearbeitung als bisher erwarten. Zudem müssen sich die Gemeinden davor schützen, dass ihre Planungen nicht durch gegenteilige Projekte oder durch Landkäufe von Sachbearbeitern gefährdet werden. Das eine wie das andere soll da und dort schon vorgekommen sein. Die VLP teilte sämtlichen Gemeinden mit, wie sie sich vor solchen Interessenkollisionen wirksam schützen können.

Die angekündigten Fernsehsendungen über Landesplanung werden stattfinden. Es hat sich allerdings gezeigt, dass die Gestaltung der Sendungen einige Zeit erfordert.

Der Berichterstatter:
Dr. R. Stüdeli

AUS DER RICHTSPRAXIS

Naturschutz im Neeracherried

Der Regierungsrat erliess am 19. Juli 1956, gestützt auf § 182 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch vom 2. April 1911 (EG ZGB), eine «Verordnung zum Schutze des Neeracherriedes» (Schutz V Neeracherried), worin das im unteren Glattal gelegene Neeracherried mit Umgebung als geschütztes Gebiet erklärt und in vier Zonen eingeteilt wird. In der zweiten Zone sind nach § 9 Abs. 1 landwirtschaftliche Bauten zulässig, wenn sie sich gut in

die Landschaft einfügen; sie bedürfen jedoch wie alle Massnahmen, die auf das Landschaftsbild von Einfluss sind, einer Bewilligung der Direktion der öffentlichen Bauten. § 9 Abs. 2 Schutz V Neeracherried lautet:

«Die Bewilligung ist zu verweigern, wenn eine nachteilige Beeinflussung des Landschaftsbildes oder der biologischen Verhältnisse des Neeracherriedes zu befürchten ist.»

In der dritten Zone gelten die Bestimmungen der zweiten Zone mit der

Abweichung, dass auch andere als landwirtschaftliche Bauten zulässig sind.

Der Eigentümer eines Wiesengrundstückes von etwa 60 Aren in der dritten Zone am westlichen Rande des Schutzgebietes im Gemeindebann Neerach ersuchte um Bewilligung zur Kiesausbeutung. Baudirektion und Regierungsrat verweigerten die nachgesuchte Bewilligung. Das Verwaltungsgericht hat die Beschwerde des Grundeigentümers abgewiesen.